

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 71 (1920)
Heft: 3

Artikel: Zu unserer Titulaturfrage
Autor: Gujer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Gestaltung der Betriebe gemacht hat, sowie auf eine Stimme in meinem Innern, welche mir sagt, daß es sich heute nicht mehr darum handeln kann, eine da oder dort vielleicht unbequem empfundene Stellungnahme der Jugend väterlich wohlwollend abzutun.



Zu unserer Titulaturfrage.

Die Betrachtungen von Herrn Kreisoberförster Brunnhofer in Aarau „Zur Besoldungs- und Titulaturfrage“ in Nummer 5/6 unserer Zeitschrift 1919 veranlassen mich, ebenfalls meine Ansicht über die Titulatur der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten darzulegen, nachdem die Anregung an dieser Stelle bis jetzt von keiner andern Seite aufgenommen worden ist. — Die Besoldungsfrage hat inzwischen durch den Bundesratsbeschluß vom 2. August 1919 grundsätzlich eine befriedigende Lösung gefunden.

Es ist absolut richtig, wie Herr Kollege Brunnhofer sagt, daß unsere lächerliche, verworrene Titulatur uns auch nicht zu größerem Ansehen verhilft. Man kann allerdings mit Recht einwerfen, daß der Titel das Nebensächliche sei und daß wir uns unser Ansehen in erster Linie durch unser berufliches Können schaffen müssen. Gewiß, aber es handelt sich nicht darum, uns mit Titeln dekorieren zu wollen, sondern darum, unsern Berufsstand zu kennzeichnen und in die Sache System, Einheitlichkeit und zugleich Vereinfachung zu bringen. Diese Notwendigkeit wird wohl niemand in Abrede stellen, der sich die bunte Musterkarte der Titel sämtlicher Kantone und die teilweise Kollision der Titel in der Benennung des obern und untern Forstpersonals vergegenwärtigt.

Der schon am 18. Februar 1904 in Zürich, nach Vorberatung durch das damalige Ständige Komitee von den Teilnehmern des Vortragszyklus einstimmig gefaßte Beschluß (s. „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen“ 1904, Nr. 3 unter „Vereinsangelegenheiten“) hat gesetzgeberisch bis jetzt keinen praktischen Erfolg gehabt. Eine teilweise Vereinheitlichung hat sich nur im amtlichen und privaten Verkehr unter den Forstbeamten selbst nach und nach herausgebildet; unsere Zeitschrift und unser Forstkalender sind bemüht, einheitliche Benennungen zu führen. Leider ist das von Seiten der aargauischen Kreisoberförster 1917 an das Ständige Komitee gerichtete Begehren, daß dieses die Wünschbarkeit der Vereinheitlichung der Titulatur dem eidgenössischen Oberforstinspektorate zuhanden der Kantone unterbreite, vom Ständigen Komitee nicht unterstützt worden. Meines Erachtens hat die erneute Initiative wie 1904 wieder vom schweizerischen Forstverein auszugehen.

Bei der Prüfung der Frage haben wir vor allem unsern Berufsstand als Ganzes im Auge zu behalten, uns von kollegialen Gefühlen leiten zu lassen und egoistische Rangunterschiede in unseren Reihen beiseite zu stellen.

Als eine erste grundsätzliche Forderung erachte ich, daß derselbe Berufstitel, den wir allgemein in der Praxis führen, bereits im Diplom der eidgenössischen technischen Hochschule und im Wählbarkeitszeugnis des praktischen Staatsexamens enthalten ist. Der schöne Titel „Forstwirt“, welcher unser Diplom schmückt, ist wohl ein gut deutsches Wort, aber gar nicht gebräuchlich. Sein Begriff ist so allgemein, daß als „Forstwirt“ sowohl der wissenschaftlich als der nicht wissenschaftlich gebildete Forstbeamte, überhaupt jedermann, der sich mit der Waldpflege befaßt, verstanden werden kann. Gerade der Umstand, daß die eidgenössische technische Hochschule uns unsere fachwissenschaftliche Bildung vermittelt, verpflichtet dieselbe, uns auch den spezifischen Titel zu geben, welcher dieselbe ausweist. — Ich erinnere an die analogen Bestrebungen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins. — In das Wählbarkeitszeugnis an eine höhere Forststelle, welches uns das eidgenössische Departement des Innern ausstellt, ist der gleiche Titel herüberzunehmen. Ich lege der Verwirklichung dieser Forderung die wichtigste Bedeutung bei, da durch die Aufnahme des Titels in Diplom und Wählbarkeitszeugnis die Grundlage zur allgemeinen Anwendung gegeben ist.

Das zweite grundsätzliche Erfordernis geht dahin, daß in der praktischen Amtstitulatur kein Unterschied zwischen derjenigen der Gemeinde- und der Kantonsforstbeamten bestehen soll. In unser Staatswesen paßt keine Beamtenhierarchie, wie dieselbe namentlich unter dem früheren monarchischen System Deutschlands geblüht hat. Wir dürfen nicht vergessen, daß dem Laien unsere Organisation im allgemeinen viel zu fernstehend ist; es interessiert ihn nicht, ob der Forstbeamte eine Gemeinde- oder eine Staatsstellung inne hat, ob dieselben einander koordiniert oder subordiniert seien.

Seit 1904 hat sich in der kantonalen Gesetzgebung bei den Revisionen die bisherige Tendenz zu einer Differenzierung eher aufrecht erhalten. Beispielsweise hat der Kanton Schaffhausen im revidierten Forstgesetz von 1905 für die kantonalen Forstbeamten den Titel „Forstmeister“ beibehalten und für die Gemeindeforstbeamten den Titel „Oberförster“ eingeführt. In den letzten Jahren ist im Kanton Zürich dem Inhaber der neu geschaffenen Forsttechnikerstelle der Gemeinde Elgg der Titel „Oberförster“ gegeben worden, obgleich die Forstbeamten der wohl größern, aber organisatorisch gleich gestellten, ältern Stadtforstverwaltungen Zürich und Winterthur den Titel „Forstmeister“ tragen wie die kantonalen Forstbeamte.

Ich erachte es aus den dargelegten Gründen als absolut notwendig, daß das Prinzip der Einheitlichkeit aufrecht erhalten wird, wenn unser

Bestreben Erfolg haben soll. Der eingangs erwähnte Beschluß des Schweizerischen Forstvereins vom Jahre 1904 hat diesem Begehren durch die Einstimmigkeit bestimmten Ausdruck verliehen.

Was nun der Titel selbst anbetrifft, so einigte man sich 1904 auf die Bezeichnung „Oberförster“ für die deutsche, „Inspecteur des forêts“ für die französische und „Ispettore forestale“ für die italienische Sprache. — Die Titelfrage in den französisch und italienisch sprechenden Kantonen, in denen übrigens bereits eine gewisse Vereinfachung durchgedrungen ist, überlasse ich den welschen Kollegen. — Ich schlage nun in Abweichung des Beschlusses von 1904 und der neuen Anregung von Herrn Kollege Brunnhofser den Titel „Forstmeister“ vor. Hierbei schicke ich voraus, daß eine Abänderung sich deshalb noch leicht vornehmen läßt, weil bis jetzt gesetzgeberisch in der Vereinheitlichung der Titulatur sozusagen nichts gegangen ist. Zu diesem neuen Vorschlage bestimmen mich folgende Gründe:

Es ist eine klare und zugleich einfache Unterscheidung zwischen dem technisch und nicht technisch gebildeten Forstpersonal zu wählen. Wenn der bisherige Unterförster allgemein den Titel „Förster“ erhält, so ist mit dem Titel „Forstmeister“ für den Akademiker dieselbe unzweideutig erreicht. Wählen wir die Bezeichnung „Oberförster“, so haben wir dieselbe nicht in gleichem Maße, da dann beiden Titeln die gleichen Wortstämme zugrunde liegen und sie sich nur durch das Vorwort unterscheiden. Es wird auch im letzteren Falle bei der bestehenden Neigung zu Abkürzungen im Sprachgebrauch für den Forsttechniker der „Förster“ bleiben; ich erinnere nur an den Usus auf der technischen Hochschule, wo unter den Studierenden bis jetzt allgemein nur der „Förster“ bekannt ist.

Durch den Titel „Forstmeister“ werden sodann die Gegenüberstellungen „Ober-“ und „Unter“-förster verschwinden; wir haben so den „Forstmeister“ und den „Förster“. Ich habe mich mit der Bezeichnung „Unterförster“ nie befreunden können; ich nehme auch an, der Unterförsterverband werde es nur begrüßen, wenn er sich in Zukunft einfach „Försterverband“ nennen kann.

Im weiteren habe ich die Überzeugung erhalten, daß diejenigen Kantone, welche bereits den Titel „Forstmeister“ besitzen, sich nicht zu einer Abänderung in „Oberförster“ verstehen werden.

Zu untersuchen bleibt, ob die Einführung des Titels „Forstmeister“ in sämtlichen deutsch sprechenden Kantonen Aussicht auf Verwirklichung hat. Ich glaube diese Frage bejahen zu können. In der Ostschweiz ist dieser Titel in den Kantonen Zürich, Thurgau und Schaffhausen gesetzlich festgelegt. Dann kennt ihn der Kanton Bern, wenn er auch hier nur für die Inhaber der Kreisforstinspektionen und für den ersten Stadtförstermeister von Bern gebräuchlich ist. Die Bezeichnung „Oberförster“ bestand bisher in den übrigen deutsch sprechenden Kantonen mehr für die obersten Kantonsforstbeamten und nur im Kanton Bern, wo sich aber der Unter-

förster „Bannwart“ nennt, auch für die Inhaber der Kreisforstämter. Diejenigen Kantone, welche den Titel „Kreisförster“ für den Kreis- und „Forstverwalter“ für den Gemeindeforstbeamten haben, müssen ohnehin eine Titeländerung vornehmen, kommen also für eine Vergleichen nicht in Betracht.

Der Titel „Forstmeister“ paßt entschieden besser in unsere Demokratie hinein, als der Titel „Oberförster“, er ist bodenständiger.

Zur praktischen Durchführung:

Die einheitliche Titulatur für den Forsttechniker der Kantone und der Gemeinden schließt selbstverständlich nicht aus, daß die Funktionäre ihre Stellung hervorheben. Wir haben den Kreis- oder Bezirksforstmeister, den Stadt-, Gemeinde-, Korporationsforstmeister. Auch sind die höheren kantonalen Forstbeamten besonders auszuzeichnen durch die Titel „Oberforstmeister, Kantonsforstmeister, auch Kantonsforstinspektor“. Diese organisatorische Ordnung bleibt sich im übrigen gleich wie beim „Oberförster“.

Ich habe oben erwähnt, daß die erneute Initiative, welche mir notwendig erscheint, wieder vom Schweizerischen Forstverein an die Hand genommen werden muß. Die Vorberatung fällt deshalb dem Ständigen Komitee zu. Den Standpunkt des letztern, den es auf die Eingabe der aargauischen Kreisoberförster vom Dezember 1917 eingenommen hat, halte ich nicht für zutreffend: „Die Frage scheine im Grunde genommen die kantonalen Instanzen zu treffen.“ Wohl haben die Kantone zu entscheiden, die Frage muß aber auf eidgenössischem Boden vorbereitet werden. Der Schweizerische Forstverein sollte spätestens anlässlich der nächsten Jahresversammlung zur Sache nochmals Stellung nehmen. Dem Beschlusse hat eine Eingabe an das eidgenössische Oberforstinspektorat zu folgen zuhanden der eidgenössischen Behörden. Mit der Revision des eidgenössischen Forstgesetzes, welche, soweit mir bekannt ist, sich im Vorberatungsstadium befindet, ist der neue Titel in dasselbe und in die einschlägigen Verordnungen und Verfügungen aufzunehmen. Das Oberforstinspektorat wird das Geschäft auch an die technische Hochschule weiterleiten.

Der Bund kann den Kantonen eine einheitliche Titulatur nicht vorschreiben, wird sie ihnen aber nahe legen. Ich verhehle mir nicht, daß der Durchführung die Kantonsgrenzen gewisse Hindernisse in den Weg stellen werden und für diese geraume Zeit notwendig ist. Den geeigneten Zeitpunkt schaffen die jeweiligen Revisionen der kantonalen Forstgesetze. Es wird dann namentlich Sache der kantonalen Forstbeamten sein, die Einführung der neuen Titel durchzubringen.

In der Durchführung der einheitlichen Titulatur liegt sowohl eine innere Festigung unseres Berufsstandes, als auch eine Hebung desselben gegenüber Behörden und Volk. Möge jeder von uns dieser Forderung zur baldigen Verwirklichung verhelfen!

Schaffhausen, im Dezember 1919.

A. Gujer.